



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Statut – Stellenausschreibung

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „St. Othmarweg“ in der Gemeinde Gaißau

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 91109 Gaißau gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

- In EZ 171: GST-NR 93/2; Gerhard E. Blum 1/1
In EZ 323: GST-NR 85/2; Fritz Gaßner 1/1
In EZ 408: GST-NR 85/1; Reinhard Lutz 1/2, Mag. Gerhard E. Blum 1/2
In EZ 409: GST-NRN 86/1, 86/2; Ursula Gaßner 1/4, Sabine Schneider 1/4, Erich Gaßner 1/4, Fritz Gaßner 1/4
In EZ 522: GST-NR 73/2; Alfred Niederer 1/1
In EZ 530: GST-NR 86/3; Sabine Schneider-Gaßner 1/1
In EZ 559: GST-NRN 817, 818, 819; Gerhard E. Blum 1/1
In EZ 650: GST-NR 73/3; Ingrid Grabherr-Niederer 2/3, Alfred Niederer 1/3
In EZ 766: GST-NR 75/1; Ingrid Grabherr 1/6, Alfred Niederer 1/6, Ulrike Lutz 1/6, Reinhard Lutz 1/4, Mag. Gerhard E. Blum 1/4
In EZ 813: GST-NR 93/3; jeweiliger Eigentümer des GST 93/1 in EZ 813 1/2, jeweiliger Eigentümer des GST 93/2 in EZ 171 1/2
In EZ 908: GST-NR 73/9; Ingrid Grabherr-Niederer 1/1
In EZ 911: GST-NR 73/1; Alfred Niederer 1/1
In EZ 912: GST-NR 73/7; Ingrid Grabherr-Niederer 1/2, Alfred Niederer 1/2

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- a) Teilungen von Grundstücken,
- b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

20. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 7. Juni 2016

MITTEILUNGEN:

Ein Bericht von Landesrätin Katharina Wiesflecker über den im Umlaufwege gefassten Beschluss betreffend die Einführung einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge im Bereich Kinderbetreuung sowie ermäßigter Elternbeiträge im Bereich Kindergarten wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Das Statut des Vorarlberger Landesarchivs wird neu erlassen.

Das Gesetz über Auszeichnungen und Gratulationen (Auszeichnungs- und Gratulationengesetz - AGG), das Gesetz über eine Änderung des Fischereigesetzes und das Gesetz über eine Änderung des Bodenseefischereigesetzes werden dem Landtag vorgelegt.

Für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Bildungsoffensive „bildung bringt's“ werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Für die Landesberufsschule Dornbirn 1 wird die Anschaffung eines Traktors bewilligt.

Die vorläufigen Stellenpläne für das Schuljahr 2016/2017 für die der Diensthoheit des Landes Vorarlberg unterstehenden Lehrpersonen an Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Allgemeinen Sonderschulen werden festgesetzt.

Der vorläufige Stellenplan für das Schuljahr 2016/2017 für die der Diensthoheit des Landes Vorarlberg unterstehenden Lehrpersonen an Berufsschulen wird genehmigt und dem Bundesministerium für Bildung und Frauen zur Zustimmung vorgelegt.

Für den Betrieb der Fachhochschule Vorarlberg GmbH werden im Budgetjahr 2016 finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Eine Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Erlassung von Bescheiden über den Zugang zum Archivgut des Landes auf das Landesarchiv wird erlassen.

Verschiedenen Antragstellern (Denkmalpflegeförderung, Investitionen (infrastrukturelle Maßnahmen) für den Ausbau ganztägiger Schulformen, Wirtschaftsstrukturförderung), der Integra Vorarlberg gGmbH (Produktionsschule Vorarlberg 2016) und der Marktgemeinde Götzis (Investitionskosten in den öffentlich zugänglichen Spielplatz bei der Volksschule Blattur) werden Beiträge gewährt.

Die Voranschläge 2016 der Landeskrankenhäuser Bregenz und Hohenems werden genehmigt.

Für die Straßenmeistereien Bregenz und Bregenzerwald wird ein Auftausalzstreuer angeschafft.

Im Bereich der Landesstraße L 193, Faschina Straße, Damüls-Bertschtobel, soll von km 31,15 bis km 31,21 durch die Sicherung der talseitigen Mauer mit einer rückverankerten Vorsatzschale aus Spritzbeton und der Erneuerung der Leitschiene das Befahren der L 193 in diesem Bereich wieder sichergestellt werden.

Der Radweg an der L 41, Senderstraße, Wolfurt, Rampe L41-6-R6, wird von km 0,00 bis km 0,25 neu errichtet.

Der Rechnungsabschluss des Landes Vorarlberg für das Jahr 2015 wird dem Landtag vorgelegt.

Die Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaus wird durch die Herausnahme von Flächen in Ludesch geändert.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Statut

des Vorarlberger Landesarchivs

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Das Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz ist zur Sicherung von Archivgut des Landes und zur landesgeschichtlichen Dokumentation, Wissensvermittlung und Forschung eingerichtet.
- (2) Das Vorarlberger Landesarchiv ist eine dem Amt der Vorarlberger Landesregierung nachgeordnete Dienststelle.
- (3) Das Dienstsiegel des Vorarlberger Landesarchivs hat das Landeswappen und die Bezeichnung „Vorarlberger Landesarchiv“ zu enthalten.

§ 2 **Aufgaben**

Das Landesarchiv hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Aufgaben im Bereich Vorarchiv:
Beratung der Landesdienststellen bei der Erstellung von Aktenplänen, der Aktenbildung, der Festlegung von Aufbewahrungsfristen und ähnlichen, mit der Registratur zusammenhängenden Tätigkeiten, Bewertung von Dokumenten;
- b) Aufgaben im Bereich Archivierung und Dokumentation:
Erarbeitung und Umsetzung eines Organisationskonzeptes für das Digitale Langzeitarchiv des Landes Vorarlberg, wissenschaftliche Betreuung und Aufbewahrung des Archivguts des Landesarchivs, archivalische Sammeltätigkeit und Dokumentation für das Land Vorarlberg, Sicherung der Archivbestände durch konservatorische Maßnahmen, Sicherungsverfilmung und Digitalisierung, Vorarlberger Mikrofilm-Sicherungsarchiv;
- c) Aufgaben im Bereich Forschung:
landesgeschichtliche Forschung, landesgeschichtlich-historische Zusammenarbeit im Bodenseeraum;
- d) Aufgaben im Bereich Bildung und Information:
Benützerservice, Auf- und Ausbau eines „virtuellen Lesesaals“ (Intra- und Internet), Beantwortung von Anfragen zu Geschichte und Archivwesen, zentrale Beratungsstelle für Archivwesen in Vorarlberg, Führung der historisch-hilfswissenschaftlichen Handbibliothek, Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Erwachsenenbildung sowie der Aus- und Fortbildung der Landes- und Gemeindebediensteten mit dem Schwerpunkt Landeskunde und Archivwesen, Durchführung von fachspezifischen Veranstaltungen und Ausstellungen aus den Bereichen Landeskunde und Archivwesen, Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen;
- e) Aufgaben im Bereich Dienstleistungen für andere Landesdienststellen:
Betreuung der Landesregistratur, Recherche und Bereitstellung von Informationen und Dokumenten.

§ 3 **Aufbauorganisation**

- (1) Das Landesarchiv ist in Abteilungen zu gliedern, auf welche sämtliche Aufgaben nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind. Die Einrichtung von Abteilungen, deren Aufgabenbereich nicht den Einsatz von wenigstens drei vollbeschäftigten Bediensteten erfordern, ist nicht zulässig.
- (2) Die Landesarchivarin oder der Landesarchivar hat mit Zustimmung der Landesregierung schriftlich eine Geschäftseinteilung zu erlassen, in der die Zahl der Abteilungen, ihre Aufgabenbereiche und ihre Bezeichnung festzusetzen sind.

§ 4 **Landesarchivarin oder Landesarchivar**

- (1) Die Landesarchivarin oder der Landesarchivar ist von der Landesregierung zu bestellen.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist von der Landesarchivarin oder dem Landesarchivar zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Bei Verhinderung der Landesarchivarin oder des Landesarchivars gehen alle ihr oder ihm zustehenden Aufgaben auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über.
- (3) Der Landesarchivarin oder dem Landesarchivar obliegt die Führung des Landesarchivs. Die Landesarchivarin oder der Landesarchivar ist allen Bediensteten des Landesarchivs gegenüber weisungsberechtigt.
- (4) Die Landesarchivarin oder der Landesarchivar ist den Vorgesetzten für die sachgemäße und rechtzeitige Erledigung der dem Landesarchiv übertragenen Aufgaben verantwortlich. Insoweit die Landesarchivarin oder der Landesarchivar gemäß § 6 Abteilungsleiterinnen, Abteilungsleiter oder sonstige Bedienstete mit der selbständigen Erledigung von

Aufgaben beauftragt, ist die Verantwortung der Landesarchivarin oder des Landesarchivars darauf beschränkt, dass hierfür nur ausreichend befähigte und zuverlässige Personen ausgewählt und dass diese im erforderlichen Ausmaß beaufsichtigt werden. Die Handlungsverantwortung geht in diesen Fällen auf die betreffenden Bediensteten über.

§ 5

Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter

- (1) Für jede Abteilung ist von der Landesarchivarin oder vom Landesarchivar eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Landesregierung.
- (2) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte aller der Abteilung zugeteilten Bediensteten. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist allen ihrer oder seiner Abteilung zugeteilten Bediensteten gegenüber weisungsberechtigt.
- (3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat unter der Führung der Landesarchivarin oder des Landesarchivars für einen geordneten Geschäftsgang der Abteilung zu sorgen. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist den Vorgesetzten für die sachgemäße und rechtzeitige Erledigung der der Abteilung übertragenen Aufgaben verantwortlich. Insoweit die Landesarchivarin oder der Landesarchivar gemäß § 6 einzelne der Abteilung zugeteilte Bedienstete mit der selbständigen Erledigung von Aufgaben beauftragt hat, ist die Verantwortung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters auf eine Beaufsichtigung der Bediensteten im erforderlichen Ausmaß beschränkt.

§ 6

Selbständige Erledigung von Aufgaben

Die Landesarchivarin oder der Landesarchivar kann die Abteilungsleiterinnen, Abteilungsleiter und sonstige geeignete Bedienstete schriftlich mit der selbständigen Erledigung von Aufgaben beauftragen.

§ 7

Informationspflicht

Die Bediensteten des Landesarchivs haben ihre vorgesetzten und nachgeordneten Organe über alle Umstände, die für deren Amtsführung wichtig sind, in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Kanzleiordnung

Das Nähere über die Geschäftsabläufe im Landesarchiv ist in einer von der Landesarchivarin oder dem Landesarchivar zu erlassenden Kanzleiordnung zu regeln.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut des Vorarlberger Landesarchivs, ABl.Nr. 21/2008, in der Fassung ABl.Nr. 5/2012, außer Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner

Stellenausschreibung

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg

Für das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg gelangt mit 1. April 2017 die Stelle als Vizepräsidentin oder Vizepräsident zur Besetzung.

Aufgabe des Landesverwaltungsgerichtes ist die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung – dies insbesondere durch die Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide von Behörden. Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg in Bregenz hat 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist RichterIn bzw. Richter des Landesverwaltungsgerichtes und leitet das Landesverwaltungsgericht, wenn der Präsident verhindert ist.

Das Landesverwaltungsgericht hat die Aufgabe über Folgendes zu entscheiden:

- Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde
- Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde
- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens
- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze

Ihr Profil

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium, mindestens fünf Jahre juristische Berufserfahrung
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich des Verwaltungsverfahrens sowie in Verwaltungsmaterien, in denen vom Landesverwaltungsgericht zu judizieren ist
- Sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse, insbesondere sehr gute Fähigkeiten im Umgang mit Rechtsdatenbanken
- Einsatzfreudige, belastbare Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, einer zielorientierten Denkweise sowie sehr genauer, sehr zuverlässiger und eigenverantwortlicher Arbeitsweise
- Ausgeprägte Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit zu logischem und konzeptivem Denken
- Bereitschaft und Fähigkeit, sich flexibel in unterschiedliche Aufgabenbereiche bzw. Rechtsgebiete zu vertiefen
- Sicheres Auftreten, sehr gute Umgangsformen und Teamfähigkeit


Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 26. Juni 2016 online über www.vorarlberg.at/stellenangebote. Herr Mag. Markus Vögel, T +43 (0) 5574/511-20410, freut sich über Ihre Bewerbung.

Das Land Vorarlberg bekennt sich zur Gleichstellung von Mann und Frau. Bewerbungen von Frauen begrüßen wir.

Bei Vorliegen einer fünfjährigen einschlägigen Berufserfahrung beträgt das Monatsbruttogehalt bei einer Vollzeitstellung mindestens € 4605,97. Das Gehalt kann sich nach den Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 über die Anrechnung von besonders bedeutsamer Berufserfahrung erhöhen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Mag. Markus Vögel

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.